

waren, eine einflußreiche Doppelstellung im Dienst des Landesherrn ein. Sie ist bezeichnend für die Verfassung des Fürstentums bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts und die führende Rolle des Adels in der Verwaltung.

Allmählich zeichnet sich jedoch eine Veränderung ab, die in Verbindung mit voranschreitenden Intensivierungen des Verwaltungsapparates steht: bürgerliche Gelehrte beginnen nun, die adligen Räte entbehrlich zu machen. 1501 begegnen uns die ersten Rechtsgelehrten<sup>37</sup> aus dem Bürgertum in Dr. Jakob Merswin und Dr. Philipp Aberlin. Sie beeinträchtigten, obwohl sie zunächst noch allein unter den ausschließlich adligen Räten dastanden, deren unbestrittenen Vorrang in einem nicht geringen Grade. Ihre Mitwirkung läßt sich zuerst bei den Vergleichsverhandlungen zwischen der Stadt Annweiler und dem Pfalzgrafen Alexander nachweisen<sup>38</sup>. Immer häufiger wird aber gelehrten Räten aus dem Bürgertum ein großer Teil auch der anderen Regierungsaufgaben übertragen worden sein, wofür, abgesehen von einzelnen überlieferten Nachrichten, schon die Bestallung von bürgerlichen Gelehrten durch die Pfalzgrafen Alexander und Ludwig II. spricht<sup>39</sup>. Jene gelehrten Räte widmeten sich überwiegend jedoch nur in ihrer Nebenbeschäftigung der Verwaltung von Pfalz-Zweibrücken; man verpflichtete sie zur Erledigung bestimmter Spezialfragen oder bei Fragenkomplexen, die ein ständiges Ratsmitglied nicht vollständig ausgelastet hätten, aber eine streng fachliche Bearbeitung voraussetzten. Für das fürstliche Regiment war dieses System der „Räte von Haus aus“ weniger kostenaufwendig als der Unterhalt von rechtsgelehrten Räten, die ständig unterhalten und beschäftigt werden mußten<sup>40</sup>.

Diese Praxis hatte den Erfordernissen des kleinen Territoriums lange Zeit genügt; die laufenden Verwaltungsgeschäfte haben sich in Grenzen gehalten, so daß nur zu bestimmten Zeiten bestimmte Arbeiten abgedeckt werden mußten. Dies hat wesentlich dazu beigetragen, daß es die pfalz-zweibrückischen Herzöge zunächst als wenig dringlich ansahen, eine größere Zahl von Juristen ganz an ihren Hof zu ziehen. Die Nähe zur Kurpfalz, zu Hessen, Württemberg und Straßburg bot den Herzögen von Pfalz-Zweibrücken ein Reservoir von Juristen, unter denen sich immer einige fanden, die bereit waren, kurzfristige Verwaltungsaufgaben in Zweibrücken zu übernehmen. Der gewichtigste Nachteil dieses Systems ist wohl derjenige gewesen, daß die Mehrzahl der Räte nur nebenamtlich in Zweibrücken tätig war; stets mußte damit gerechnet werden, daß die Räte im entscheidenden Augenblick wegen auswärtiger Verpflichtungen verhindert waren. Noch waren die Juristen verhältnismäßig selten und deshalb

---

37 Siehe dazu LA Speyer B 2, Nr. 10/13.

38 LA Speyer B 2, Nr. 10/9-10/14; siehe dazu auch Anm. 283 in diesem Teil.

39 Siehe dazu LA Speyer F1, Nr. 132, 138.

40 Zu ähnlichen Erscheinungen z.B. in Sachsen-Anhalt vgl. GRINGMUTH-DALLMER, Beiträge zur Behördengeschichte Anhalts, S. 339 f, und in Sachsen-Lauenburg vgl. V. REDEN, Landständische Verfassung, S. 65 ff.